§ 1095 ZPO

Vollstreckungsschutz und Vollstreckungsabwehrklage gegen den im Inland erlassenen Europäischen Zahlungsbefehl

(1) Wird die Überprüfung eines im Inland erlassenen Europäischen Zahlungsbefehls nach Art. 20 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 oder dessen Aufhebung nach § 1092a ZPO beantragt, gilt § 707 ZPO entsprechend. Für die Entscheidung über den Antrag nach § 707 ZPO ist das Gericht zuständig, das über den Antrag nach Art. 20 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 entscheidet.

(2) Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen, sind nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, nach Zustellung des Europäischen Zahlungsbefehls entstanden sind und durch Einspruch nach Art. 16 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 nicht mehr geltend gemacht werden können.